

Dringliche Revisionspostulate auf dem Rechtsgebiete der Militärversicherung

Autor(en): **Silberroth, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **34 (1942)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dringliche Revisionspostulate auf dem Rechtsgebiete der Militärversicherung.

Von M. Silberroth, Rechtsanwalt, Davos.

I. Einleitung.

Seit Kriegsausbruch verstummen die Klagen über die Praxis der Militärversicherung (MV.) nicht mehr; denn sie ist geradezu zu einem Krankheitsherd im schweizerischen Staatsorganismus geworden. Die Reform des Militärversicherungsgesetzes steht darum auf der Tagesordnung juristischer und medizinischer Gesellschaften, wie der Bundesversammlung.

So hat der schweizerische Juristentag¹ vom 12. September 1942 zwei Referate von Bundesversicherungsrichter Dr. Hermann Kistler², Luzern, und Privatdozent Dr. Maurice Rouillet³, Genf, lebhaft diskutiert, der Nationalrat in seiner Septembersession zwei Postulate Kägi, Zürich, und Rittmeyer, St. Gallen, sowie eine Motion Bircher, Aarau, behandelt. In mehr als einem Geschäftsbericht an die Bundesversammlung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG.) die Dringlichkeit einer baldigen Revision des Militärversicherungsgesetzes (MVG.) betont, detaillierte Vor-

¹ Von den Tagungen des Schweizerischen Juristenvereins — nicht zu verwechseln mit jenen des Schweizerischen Anwaltsverbandes — nimmt die Arbeiterpresse wenig Notiz. Sehr zu Unrecht; denn dieses grosse Kollegium hat die schweizerische Rechtsentwicklung in starkem Masse beeinflusst, überlebte gesetzliche Ordnungen verabschieden geholfen, sowie neueren und besseren vorgearbeitet. In einer geschichtlichen Periode des allgemeinen Rechtszerfalles, da die Menschheit von der Humanität über die Nationalität zur hemmungslosen Bestialität hinabgesunken ist, kommt der Tagung des Schweiz. Juristenvereines ganz besondere Bedeutung zu. Diese manifestierte sich nicht nur im bewussten Erleben der Verhandlungen durch den einzelnen Teilnehmer, die unter der Devise standen: «Recht muss Recht bleiben!», sondern u. a. auch in der Eröffnungsrede von Prof. Dr. August Simonius, Basel, dem Präsidenten des Vereins, der treffliche Formulierungen fand: «Indem wir die Rechtswissenschaft pflegen, spinnen wir an einem Faden, der auch dort wieder geknüpft werden muss, wo er abgerissen ist, wenn die Menschheit ihre Bestimmung, in einer gesicherten Rechtsordnung zu leben, erfüllen soll.»

Und in der Festgabe der Basler Juristenfakultät zur 76. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins 1942 schreibt ihr Dekan, Prof. Erwin Ruck, die packenden programmatischen Sätze, die wie die Verkündung einer magna charta (englisches Staatsgrundgesetz von 1215) klingen: «Möge es dem Schweizerischen Juristenverein auch weiterhin vergönnt sein, als Organ des schweizerischen Rechtsgewissens auf die Schaffung, Auslegung und Anwendung unseres Rechtes einzuwirken, und möge es ihm dabei gelingen, immer mehr eine solche Rechtsgestaltung zu erreichen, dass wir unter der ethischen Grundnorm sozialer Gerechtigkeit unser geistiges und wirtschaftliches Leben als eine in Ordnung und Freiheit ausgeglichene Rechtsgemeinschaft führen, und dass die Schweiz nach innen und aussen die Sendung eines im Rechtsbewusstsein des Volkes und in der Menschlichkeit gegründeten Rechtsstaates erfüllen kann.» Mit diesen Worten ist die Aufgabe, vor welche sich die Schweizer Juristen heute gestellt sehen, treffend umschrieben.

schläge zu einer solchen gemacht und seine Mitarbeit zu einer Gesetzesrevision geradezu aufgedrängt. Ueber die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Revision des MVG. besteht also keine Meinungsverschiedenheit; hingegen herrscht über Ziel, Richtung und finanzielle Tragweite wie Tragbarkeit der Revision ein babylonisches Chaos.⁴

Während die Armee innert 24 Stunden vom Friedens- auf Kriegsfuss sich umstellen muss, ist leider nicht dafür gesorgt worden, dass auch die Militärversicherung auf den Aktivdienst und seine Erfordernisse hin hätte mobilisiert werden können. Darum sind wir in diesen mit einem untauglichen Apparat hineingerutscht. Hat dieser Apparat in Friedenszeiten schon nicht befriedigt, so versagte er vollends in der Periode des Aktivdienstes. Da solches Versagen je länger der Weltkrieg dauert, je mehr beinahe jeden schweizerischen Haushalt, der seine wehrfähigen Männer der Armee zur Verfügung stellt, tangiert — gehen doch zur Zeit über 80,000 Krankheitsmeldungen im Jahre ein — ist die Sanierung der Verhältnisse bei der MV. zu einer *nationalen Angelegenheit ersten Ranges* geworden. Dies allein schon rechtfertigt eine einlässliche Auseinandersetzung mit dem Problem. Wir werden uns jedoch, soweit die Raumverhältnisse der «Rundschau» es gestatten, nur auf die Behandlung einiger der dringlichsten Revisionspunkte beschränken müssen.

II. Aus der Entstehungsgeschichte der zur Zeit geltenden Gesetzgebung.

Nach Art. 18 der *Bundesverfassung* ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Im gleichen Artikel heisst es: «*Wehrmänner*, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben

² Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel. Eine vorbildliche wissenschaftliche Leistung, ein ausgezeichnetes Handbuch des Militärversicherungs- und (z. T.) des Kranken- und Unfallversicherungsrechtes, eine reiche Fundgrube gewissenhaft verarbeiteten Quellenmaterials zu beiden Sozialversicherungsgesetzen. Niemand, der auf diesen Rechtsgebieten das Wort ergreift, wird an der Arbeit Kistlers vorbeigehen, die auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtssprechung sich gründet.

Die vorliegende Arbeit stützt sich demgemäss weitgehend auch auf das Werk Kistlers und das ihm zugrundeliegende Quellenmaterial. Ihre Absicht ist nicht zuletzt, das Referat Kistlers in weitesten Kreisen bekanntzumachen.

³ Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel.

⁴ Vor uns liegt ein Bericht der Ersparniskommission für die eidgenössische Militärversicherung an das Eidg. Militärdepartement über die rechtlichen, finanziellen, versicherungstechnischen und administrativen Verhältnisse der eidgenössischen Militärversicherung und Vorschläge für deren Reorganisation aus dem Jahre 1932. Ein stattlicher Band von 174 Druckseiten, der allerhand wertvolles Revisionsmaterial zusammengetragen hat. Seine Sammlung und Bearbeitung ist ein Hauptverdienst u. a. von Bundesrichter Dr. Fritz Studer, dem hierbei seine reichen Erfahrungen als Mitglied des Eidg. Versicherungsgerichtes zustatten kamen.

für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.»

Nach Art. 21 der Militärorganisation versichert der Bund Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfällen. Die Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch das Gesetz über die Militärversicherung.

Dieses Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall datiert vom 28. Juni 1901 und steht seit 1. Januar 1902 in Kraft; aber mit welchen Abänderungen, Ergänzungen, Streichungen durch Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesratsbeschlüsse, u. a. sogar durch das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927, das Arrestanten als versichert wie Dienstleistende erklärt. (Nicht versichert ist hingegen der Soldat in der militärgerichtlichen Untersuchungshaft, noch viel weniger — was naheliegt — der Strafverbüssende.)

Wenn der Leser nur den vorzitierten Artikel 18 der Bundesverfassung mit Art. 21 der Militärorganisation aufmerksam vergleicht, wird er bald inne, welcher Wirrwarr von Auslegungsmöglichkeiten hier allein schon über den Bereich der versicherten Personen wie über das Objekt der Versicherung und die Bedingungen des Eintrittes des Versicherungsfalles zur Auslösung gebracht worden ist. Die Folgen dieses Wirrwarrs sind nicht ausgeblieben und nicht kleiner geworden, als nach dem Bundesgesetz vom 22. Dezember 1938 und der Verordnung hierzu vom 3. April 1939 auch noch Diensttaugliche und aus der Wehrpflicht Entlassene in den Hilfsdienst (HD.) Aufnahme fanden und der MV. unterstellt wurden. Mit Einschränkungen allerdings, von denen noch die Rede sein soll, und die auch für die Angehörigen des passiven Luftschutzes gelten (BRB. vom 29. Dezember 1939) wie für alle Ortswehren (BRB. vom 16. September 1940).

Während die Beschäftigung der Dienst- und Hilfsdiensttauglichen bei den 1939 geschaffenen Arbeitsdetachementen als Militärdienst gilt, trägt der Bund die Kosten der Krankheit der Militärdienstuntauglichen in der Weise, dass er sie bei den Zentralverbänden der Krankenkassen der deutschen, französischen und italienischen Schweiz zu einem festen Krankengeld von Fr. 5.— für Verheiratete und Fr. 3.— für Ledige bis zu maximal einem Jahr versichert, gegen Unfälle jedoch bei der — SUVA.! Offenbar die einfachste Lösung...

Leider müssen wir zum bessern Verständnis der gegenwärtigen Rechtslage aber noch weiter ausholen.

Das Gesetz vom 28. Juni 1901 und das Gesetz vom 23. Dezember 1914, von dem wegen des Ausbruches des Weltkrieges bloss etwa ein Dutzend Artikel in Kraft gesetzt wurden, — während auf dessen weitere oder gänzliche Inkraftsetzung stillschweigend verzichtet worden ist (!) — sind hervorgegangen aus der sogenannten Lex Forrer, die vom Volk am 20. Mai 1900 mit 341,974 gegen 148,035

„Eigentum des Vorstandes der SPD“

Stimmen verworfen wurde. Diese Vorlage wollte drei Versicherungszweige in einem einzigen Gesetz unter Dach bringen. Die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Militärversicherung. Die letzte allein hätte beim Volk Gnade gefunden; das ganze Projekt aber stiess nicht zuletzt deswegen auf Widerstand, weil die Krankenversicherung das *Obligatorium vorsah für alle Werkstätigen über 14 Jahre, deren Einkommen Fr. 5000.— nicht erreichte, die landwirtschaftlichen inbegriffen.*

Nun hing die Militärversicherung in der Luft; denn mit dem veralteten Gesetz aus dem Jahre 1874, das bei Verstümmelung und Tod beschränkte Invaliden- und Hinterlassenenrenten gewährte, war nichts anzufangen. So beeilte sich der Bundesrat, aus dem negativen Volksentscheid ohne Verzug die Konsequenzen zu ziehen. Drei Wochen später schon wurde der Bundesversammlung eine Botschaft unterbreitet. Der ursprüngliche Fürsorgegedanke wurde verdrängt durch das System der Versicherung und Haftpflicht, entgegen Art. 18 der Bundesverfassung! Mit der Einschränkung allerdings, wonach der Versicherte dann keinen Anspruch auf Krankengeld hat, wenn sein Einkommen keine Einbusse infolge Krankheit oder Unfall im Dienst erleidet (Art. 19). Das neue Gesetz trat bereits am 28. Juni 1901 in Kraft, ohne dass gegen dasselbe das Referendum ergriffen worden wäre.

Seither ist über vierzig Jahre lang das Militärversicherungsrecht gestreckt, gekürzt und geflickt worden. So wurde es «zu einer Geheimwissenschaft, in die einzudringen dem Uneingeweihten recht schwer fällt». (Piccard.)

III. Unbefriedigende Zustände bei der Schadensregulierung.

1. Das schlimmste Krebsübel der Militärversicherungspraxis ist die Trölererei bei der Erledigung von Ansprüchen, sobald diese medizinisch oder juristisch Komplikationen aufweisen. Was sich auf diesem Gebiete begibt, ist weder ein Ruhmesblatt der Militärversicherung, noch der ärztlichen Gutachter, noch des EVG.

Der amerikanische Kriegsminister soll vor kurzer Zeit verkündet haben, der § 1 seines Bureaus laute: «Briefe sind am Tage des Empfanges zu beantworten!» Dieser Paragraph — so äussert sich Prof. Schinz, Zürich, in einem Gutachten an das EVG. — dürfte auch bei uns mit grossem Nutzen in Geltung gesetzt werden; Prof. Schinz vergisst jedoch, hinzuzufügen, dass die geradezu sträfliche Saumseligkeit der Aerzte bei der Erstattung ihrer Gutachten keine geringe Schuld trägt an der Verbitterung des schweizerischen Wehrmannes und seiner Familie über die Verschleppung ihres Falles; ohne die medizinischen Grundlagen können aber weder Verwaltungsbehörden, noch das Gericht ihren Entscheid treffen.

2. Ueber Krankengeld, Krankenbehandlung, Spitalersatz, Diät- und andere Zulagen sowie Sterbegeld gibt die MV. ihre Verfügung

heraus, die innert 10 Tagen an das EVG. weiterziehbar ist. Wird der Weiterzug erklärt, muss die MV. zuhanden des Gerichtes sich vernehmen lassen, worauf der Rekurrent Gelegenheit zur Antwort erhält; sobald aber vorauszusehen ist, dass die Erwerbsunfähigkeit des Patienten länger als sechs Monate dauern wird, somit ausser Leistungen für vorübergehenden Nachteil auch Dauerleistungen — Pensionen, Invaliden- und Hinterlassenenrenten — in Frage stehen, setzt das EVG. das Berufungsverfahren über die vorübergehenden Leistungen bis zum Ablauf der Frist zur Berufung gegen den von der Pensionskommission zu fällenden Entscheid über die Dauerleistungen aus. Alsdann hat die MV. nur noch die Kompetenz, der Eidgenössischen Pensionskommission (PK.) Bericht und Antrag zu unterbreiten, zu dem der Patient sich wieder äussern darf, worauf die Kommission in voller Unabhängigkeit entscheidet. Auch dieser Entscheid wiederum kann innert 30 Tagen an das EVG. weitergezogen werden. Zum dritten Male kommen der Patient oder seine Hinterbliebenen zum Wort, noch einmal muss die MV. und jetzt auch eventuell das Militärdepartement, wenn dieses Berufung einlegt — sich äussern. «Es kann nun geschehen, dass die PK. die Haftung verneint und eine Pension verweigert, die MV. aber den dienstlichen Zusammenhang bejaht und den Mann behandelt. Aber auch das Gegenteil könnte vorkommen, was sich noch viel verhängnisvoller auswirken müsste, da das Unterbleiben der Behandlung die Pensionsleistung verlängern, eventuell zur dauernden machen könnte. Die Berufungsmöglichkeit an das EVG. ist nur ein mangelhaftes Korrektiv; denn wie oft werden doch Berufungsfristen verpasst. Das belegt zum Beispiel der Fall Renz. Wegen Vordienstlichkeit der Krankheit, die durch den Dienst nicht verschlimmert worden sei, haben die MV. am 23. Dezember 1939 und die PK. am 12. Juli 1940 die Ansprüche des Renz abgewiesen. Die Berufung gegen den Entscheid der PK. erfolgte rechtzeitig, diejenige gegen den MV.-Bescheid aber war verspätet. Die gerichtliche Expertise, deren Richtigkeit auch die MV. anerkannte, stellte das Vorliegen einer rein dienstlichen Krankheit fest, die aber vor Ablauf von sechs Monaten geheilt war. Da die MV. auf ihrem Schein beharrte, konnte nur die Berufung gegen den PK.-Entscheid zugesprochen werden. Die Einschaltung der PK. in die Verwaltung erhöht unnötigerweise die Arbeit der MV., verlangt vermehrtes Personal und bringt eine erhebliche Steigerung der Verwaltungskosten, auf deren Herabsetzung das EMD. und der Bundesrat von jeher hinzuwirken suchten.» (Kistler.)

Was hier von der Belastung der MV. gesagt wird, gilt natürlich auch von jener des EVG.

Im « Bericht » der Ersparniskommission vom Mai 1942 werden mit Recht die schlimmen Folgen solcher Verschleppung für den Soldaten und seine Familie sowohl, wie für die MV. gegeißelt. Wie oft ist, während Untersuchungen und Prozesse laufen, der Patient

gestorben oder sein Zustand mangels finanzieller Hilfe hoffnungslos geworden!

Nichts vermag den organisatorischen Unfug des Institutes der Pensionskommission besser zu kennzeichnen, als die groteske Vorstellung, es müsste zum Beispiel jeder Rentenentscheid der SUVA, vor seinem Weiterzug an das EVG., vorerst das komplizierte Vor- und Hauptverfahren einer Pensionskommission passieren. Auf einen solchen durch keinerlei sachlichen Grund zu rechtfertigenden Umweg würde das Spottwort zutreffen:

« Warum einfach, wenn es kompliziert auch geht! »

Wie « gründlich » übrigens die siebengliedrige PK. arbeitet, und welch geringer präjudizieller Wert ihren Entscheidungen beizumessen ist, ergibt sich schon aus dem Umstande, dass sie an einem Vormittage 30 bis 50 und noch mehr Entscheide fällt, nach einem Aktenstudium von sage und schreibe einem Tage!

Trotzdem sind seit Jahrzehnten von allen Seiten unternommene Bemühungen — u. a. auch solche des EVG. und des Chefs der MV. selbst — um die Abschaffung dieses Ueberbeins, dessen rechtliche Natur übrigens schwer zu definieren ist, an einem anonymen Widerstand gescheitert.

Wenn irgendwo mit einem Federstrich des Bundesrates auf Grund seiner ausserordentlichen Vollmachten viele tausende Franken eingespart und eine Quelle der Verärgerung des schweizerischen Wehrmannes im Nu verstopft werden könnten, so hier!

Die wünschbare, die Schadenregulierung beschleunigende Lösung ist so einfach als möglich: Uebertragung der Kompetenzen der Pensionskommission an die MV. mit der Möglichkeit des Weiterzuges an das EV.

IV. Rechtliche Schwierigkeiten von der medizinischen Seite des Problems her.

1. Die Versicherung der Wehrmänner erstreckt sich nach Artikel 6

- a) auf Krankheiten und Unfälle, von welchen sie während der Dauer des Dienstes oder der dienstlichen Verrichtungen,
- b) auf Krankheiten und Unfälle, von denen sie beim Einrücken in den Dienst oder bei der Rückkehr aus demselben betroffen werden, vorausgesetzt, dass das Einrücken beziehungsweise die Rückkehr in angemessener Frist vor Beginn beziehungsweise nach Schluss des betreffenden Dienstes oder der dienstlichen Verrichtung erfolgt;
- c) auf Erkrankungen, welche eine Folge gesundheitsschädlicher Einwirkungen während der hiervor angegebenen Zeitdauer sind und innert drei Wochen nach Ablauf dieser Zeitdauer durch einen patentierten Arzt konstatiert werden.

Wir haben bereits erfahren, dass das MVG. ursprünglich ein Bestandteil der 1899 vom Volk verworfenen «Lex Forrer» war, die für die überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes die obligatorische Krankenversicherung einführen wollte. Es war nun gegeben, den vom Zivilleben in den Militärdienst abkommandierten Soldaten in diesem nicht schlechter zu stellen und darum die MV. an Stelle der Krankenversicherung treten zu lassen. «Die Versicherung bei den Krankenkassen fragt nicht nach Kausalitäten, sondern deckt die eintretenden Krankheitsfälle nach Ablauf einer kurzen Karenzzeit vom Eintritt in die Versicherung an. Da während dem Dienst der Bund als Versicherer an die Stelle der Krankenkassen trat und die zivile Krankenversicherung sistiert wurde, musste der Bund die während des Dienstes ausbrechenden Krankheiten ohne Rücksicht auf Kausalitäten übernehmen, weil sonst die nicht dienstlich verursachten Krankheiten unversichert geblieben wären, ein solcher durch die Dienstleistung herbeigeführter Unterbruch des Versichertseins aber gegen den Grundgedanken des Gesetzes verstossen hätte. Die Bestimmungen des Art. 6 a und b wurden dann unverändert ins Gesetz von 1901 hinübergenommen, obschon die obligatorische zivile Versicherung nun weggefallen war.» (Kistler.)

Während aber auch die vordienstlichen Krankheiten in der «Lex Forrer» zu Lasten der Krankenkassen gingen, ist durch Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1916 betreffend Inkraftsetzung der Art. 8, 9, 13 und 29 des im übrigen in Vergessenheit geratenen Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1914 über die MV. und betreffend Ausserkraftsetzung der Art. 8 und 13 des MVG. vom 28. Juni 1901, folgende neue gesetzliche Regelung getroffen worden (Art. 8):

«Für Krankheiten oder für Folgen eines Unfalles, welche bei Beginn der Versicherung bestanden haben, gewährt die Militärversicherung keine Leistungen.

Waren jedoch diese Krankheiten oder Unfallkosten dem Erkrankten nicht bekannt, so können Leistungen der Militärversicherung beansprucht werden, falls der Militärdienst den Verlauf der Krankheit ungünstig beeinflusst hat.

Dabei ist dem Umstande, dass der Nachteil aus einer vordienstlichen Krankheit hervorgegangen oder die Folge eines vor dem Beginn der Versicherung erlittenen Unfalles ist, bei der Bemessung der Leistungen der Militärversicherung in billiger Weise Rechnung zu tragen.»

(Fortsetzung folgt.)